S 20 KR 349/12

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Berlin-Brandenburg
Sozialgericht	Sozialgericht Neuruppin
Sachgebiet	Krankenversicherung
Abteilung	20
Kategorie	Gerichtsbescheid
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 20 KR 349/12
Datum	21.12.2020

2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	-

3. Instanz

Datum	-

Die Klagen werden abgewiesen.

Die Beteiligten haben einander keine Kosten zu erstatten.

Gerichtskosten werden in Verfahren der vorliegenden Art nicht erhoben.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten Ã¼ber die HÃ¶he der von dem KlÃ¤ger an die Beklagte zu entrichtenden BeitrÃ¤ge zur gesetzlichen Kranken- und zur sozialen Pflegeversicherung fÃ¼r den Zeitraum vom 01. Januar 2010 bis zum 31. Dezember 2010.

Zur weiteren Darstellung des Tatbestandes verweist die Kammer gemÃ¤Ã Â§ 105 Abs 1 S 3 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) iVm Â§ 136 Abs 2 S 1 SGG auf die AusfÃ¼hrungen auf Seite 2 (dort unter "I.") bis Seite 3 (dort bis vor "II.") des Widerspruchsbescheides der Beklagten vom 02. November 2012, mit dem diese den Widerspruch des KlÃ¤gers vom 02. Februar 2011 gegen die sozialverwaltungsbehÃ¶rdliche VerfÃ¼gung der Beklagten vom 19. Januar 2011 â

betreffend ua den Zeitraum vom 01. Januar 2010 bis zum 30. Juni 2010 â□□ und den Widerspruch des KlÃ¤gers vom 28. Dezember 2011 gegen die sozialverwaltungsbehÃ¶rdliche VerfÃ¼gung der Beklagten vom 07. Dezember 2011 â□□ betreffend den Zeitraum vom 01. Juli 2010 bis zum 31. Dezember 2010 â□□ als unbegrÃ¼ndet zurÃ¼ckgewiesen hat. Wegen der BegrÃ¼ndung der Beklagten verweist die Kammer gemÃ¤Ã□ Â§ 105 Abs 1 S 3 SGG iVm Â§ 136 Abs 2 S 1 SGG auf die AusfÃ¼hrungen auf Seite 3 (dort ab "II.") bis Seite 5 (dort bis zum vorletzten Absatz) des Widerspruchsbescheides der Beklagten vom 02. November 2012.

Hiergegen hat der KlÃ¤ger mit Schriftsatz vom 18. November 2012 â□□ bei dem Sozialgericht Neuruppin am 22. November 2012 eingegangen â□□ Klage erhoben. Zur BegrÃ¼ndung wiederholt er im Wesentlichen seine Argumentation aus dem Widerspruchsverfahren. Er meint, die Beitragsbemessung habe nach den fÃ¼r versicherungspflichtige Rentner geltenden GrundsÃ¤tzen zu erfolgen. Im Ã□brigen sei es rechtswidrig, BeitrÃ¤ge aus Einnahmen zu erheben, die nachweislich nicht erzielt worden seien, was insbesondere fÃ¼r nicht erzielte Zinseinnahmen gelten mÃ¼sse. Jedenfalls aber mÃ¼ssten nach der Feststellung eines Gewinneinbruches zu viel gezahlte BeitrÃ¤ge erstattet werden.

Der KlÃ¤ger beantragt (nach seinem schriftsÃ¤tzlichen Vorbringen sinngemÃ¤Ã□),

die mit den Bescheiden der Beklagten vom 19. Januar 2011 und vom 07. Dezember 2011 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 02. November 2012 verlautbarten BeitragsfestsetzungsverfÃ¼gungen dahin zu Ã¤ndern, dass die BeitrÃ¤ge fÃ¼r den Zeitraum vom 01. Januar 2010 bis zum 31. Dezember 2010 unter BerÃ¼cksichtigung der tatsÃ¤chlich in diesem Zeitraum erzielten Einnahmen festzusetzen und insoweit abzuÃ¤ndern.

Die Beklagte beantragt,

die Klagen abzuweisen.

Zur BegrÃ¼ndung ihres Antrages fÃ¼hrt sie aus, der KlÃ¤ger sei als hauptberuflich SelbstÃ¤ndiger anzusehen, da â□□ gemessen an der HÃ¶he der erzielten Einnahmen â□□ das Arbeitseinkommen den wirtschaftlichen Mittelpunkt gebildet habe: Das Arbeitseinkommen habe das Renteneinkommen um mehr als 30 Prozent Ã¼berstiegen. Deshalb habe die Beitragseinstufung nach MaÃ□gabe der Regelung des Â§ 240 Abs 1 SGB V erfolgen mÃ¼ssen. Die von dem KlÃ¤ger gerÃ¼gte zeitversetzte BerÃ¼cksichtigung der Einkommenssteuerbescheide sei in Â§ 7 Abs 7 der BeitragsverfahrensgrundsÃ¤tze Selbstzahler (BVSzGS) verbindlich geregelt. Weil die Beklagte die Information Ã¼ber den Gewinneinbruch im April 2010 erhalten habe, aber der erforderliche Vorauszahlungsbescheid erst im Mai 2010 vorgelegen habe, sei eine frÃ¼here BerÃ¼cksichtigung des Gewinneinbruches nicht mÃ¶glich gewesen. Auf der Grundlage des Einkommenssteuerbescheides fÃ¼r das Jahr 2009 vom 17. September 2010 habe der Beklagte die Vorbehaltseinstufung fÃ¼r die Zeit bis zum 30. Juni 2010 berichtigt. Die Vorbehaltseinstufung wegen des Gewinneinbruches ab Juli 2010 habe die Beklagte sodann auf der Grundlage des Einkommenssteuerbescheides fÃ¼r das Jahr 2010 korrigiert. Die unterschiedliche

Behandlung von Arbeitseinkommen und den Ã¼brigen Einnahmen â□□ hier insbesondere die Zinseinnahmen â□□ sei aufgrund der Regelung des Â§ 6 Abs 3a BVSzGS gerechtfertigt. Da hinsichtlich der Zinseinnahmen kein aktuellerer Nachweis vorgelegen habe, sei die Zinsbescheinigung fÃ¼r das Jahr 2009 auch im Jahr 2010 endgÃ¼ltig zu berÃ¼cksichtigen gewesen.

Nach dem zum 01. Juli 2020 erfolgten Wechsel in der KammerzustÃ¤ndigkeit hat das Gericht hat die Beteiligten mit VerfÃ¼gung vom 16. November 2020 zu der beabsichtigten Entscheidung durch Gerichtsbescheid angehÃ¶rt.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Prozessakte sowie auf die den KlÃ¤ger betreffenden Verwaltungsakten der Beklagten Bezug genommen, die vorlagen und Gegenstand der Entscheidungsfindung waren.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die Klagen, Ã¼ber die die Kammer gemÃ¤Ã□ Â§ 105 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) durch Gerichtsbescheid entscheiden konnte, weil die Sache keine besonderen tatsÃ¤chlichen oder rechtlichen Schwierigkeiten aufweist, der Sachverhalt geklÃ¤rt ist, die Beteiligten zuvor mit gerichtlicher VerfÃ¼gung vom 16. November Juni 2020 zu dieser beabsichtigten Entscheidungsform ordnungsgemÃ¤Ã□ angehÃ¶rt worden sind, eine ausdrÃ¼ckliche Zustimmung der Beteiligten hierzu nicht erforderlich ist und weil das Gericht â□□ ebenso wie im Rahmen der mÃ¼ndlichen Verhandlung â□□ weder zur Darstellung seiner Rechtsansicht (vgl Bundessozialgericht, Beschluss vom 03. April 2014 â□□ B 2 U 308/13 B, RdNr 8 mwN) noch zu einem umfassenden RechtsgesprÃ¤ch verpflichtet ist (vgl Bundessozialgericht, Urteil vom 30. Oktober 2014 â□□ B 5 R 8/14 R, RdNr 23), haben keinen Erfolg.

1. Die Begehren des KlÃ¤gers, die darauf gerichtet sind, die mit den Bescheiden der Beklagten vom 19. Januar 2011 und vom 07. Dezember 2011 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 02. November 2012 verlautbarten BeitragsfestsetzungsverfÃ¼gungen dahin zu Ã¤ndern, dass die BeitrÃ¤ge fÃ¼r den Zeitraum vom 01. Januar 2010 bis zum 31. Dezember 2010 unter BerÃ¼cksichtigung der tatsÃ¤chlich in diesem Zeitraum erzielten Einnahmen festzusetzen und insoweit abzuÃ¤ndern, sind als isolierte AbÃ¤nderungsanfechtungsklagen gemÃ¤Ã□ Â§ 54 Abs 1 Regelung 2 SGG statthaft und auch im Ã□brigen zulÃ¤ssig.

2. Die zulÃ¤ssigen Klagen sind jedoch unbegrÃ¼ndet, weil die angegriffenen VerfÃ¼gungen rechtmÃ¤Ã□ig sind und der KlÃ¤ger durch sie nicht in seinen subjektiv-Ã¶ffentlichen Rechten beschwert ist (vgl Â§ 54 Abs 2 S 1 SGG).

a) Die Beklagte die BeitrÃ¤ge zur freiwilligen gesetzlichen Kranken- sowie zur sozialen Pflegeversicherung fÃ¼r die ZeitrÃ¤ume vom 01. Januar 2010 bis zum 30. Juni 2010 sowie vom 01. Juli 2010 bis zum 31. Dezember 2010 zu Recht in der verlautbarten HÃ¶he festgesetzt und hierbei die rechtlichen Grundlagen hierfÃ¼r in nicht zu beanstandender Weise angewandt.

b) GemÃ¤Ã Â§ 220 Abs 1 S 1 des FÃ¼nften Buches Sozialgesetzbuch â Gesetzliche Krankenversicherung â (SGB V) â in der Fassung, die die genannte Vorschrift im streitgegenstÃ¤ndlichen Zeitraum hatte, weil in Rechtsstreitigkeiten der vorliegenden Art das zum damaligen Zeitpunkt geltende Recht anzuwenden ist, was auch fÃ¼r die weiteren zitierten Vorschrift gilt (sog Geltungszeitraumprinzip, vgl dazu aus dem Rechtskreis des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch â Grundsicherung fÃ¼r Arbeitsuchende â (SGB II) nur etwa: Bundessozialgericht, Urteil vom 19. MÃ¤rz 2020 â B 4 AS 1/20 R, RdNr 13 mwN) â werden die Mittel der Krankenversicherung unter anderem durch BeitrÃ¤ge aufgebracht. Nach Â§ 223 Abs 2 SGB V werden die BeitrÃ¤ge nach den beitragspflichtigen Einnahmen der Mitglieder bemessen (Satz 1). FÃ¼r die Berechnung ist die Woche zu sieben, der Monat zu dreiÃig und das Jahr zu dreihundertsechzig Tagen anzusetzen (Satz 2). Beitragspflichtige Einnahmen sind gemÃ¤Ã Â§ 223 Abs 3 SGB V bis zu einem Betrag von einem Dreihundertsechzigstel der Jahresarbeitsentgeltgrenze nach Â§ 6 Abs 7 SGB V fÃ¼r den Kalendertag zu berÃ¼cksichtigen (Beitragsbemessungsgrenze; Satz 1). Einnahmen, die diesen Betrag Ã¼bersteigen, bleiben auÃer Ansatz, soweit das SGB V nichts Abweichendes bestimmt (Satz 2).

Die beitragspflichtigen Einnahmen freiwilliger Mitglieder werden in Â§ 240 SGB V bestimmt. GemÃ¤Ã Â§ 240 Abs 1 S 1 SGB V wird diese Beitragsbemessung â im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben in den weiteren Bestimmungen des Â§ 240 SGB V â einheitlich durch den Spitzenverband Bund der Krankenkassen geregelt, der hierzu die "BeitragsverfahrensgrundsÃ¤tze Selbstzahler" erlassen hat, die als untergesetzliche Normen auch die Versicherten binden und als solche grundsÃ¤tzlich verfassungsgemÃ¤Ã sind (vgl Bundessozialgericht, Urteil vom 19. Dezember 2012 â B 12 KR 20/11 R, RdNr 21ff). GemÃ¤Ã Â§ 240 Abs 1 S 2 Hs1 SGB V ist bei der Beitragsbemessung sicherzustellen, dass die Beitragsbelastung die gesamte wirtschaftliche LeistungsfÃ¤higkeit des freiwilligen Mitglieds berÃ¼cksichtigt. GemÃ¤Ã Â§ 240 Abs 2 S 1 SGB V sind bei der Bestimmung der wirtschaftlichen LeistungsfÃ¤higkeit mindestens die Einnahmen des freiwilligen Mitglieds zu berÃ¼cksichtigen, die bei einem vergleichbaren versicherungspflichtig BeschÃ¤ftigten der Beitragsbemessung zugrunde zu legen sind. Allerdings gibt das Gesetz in Â§ 240 Abs 4 S 1 SGB V eine verbindliche Bestimmung Ã¼ber die beitragspflichtigen Einnahmen fÃ¼r freiwillige Mitglieder vor, wonach als beitragspflichtige Einnahmen fÃ¼r den Kalendertag mindestens der neunzigste Teil der monatlichen BezugsgrÃ¶Ãe gilt. Als beitragspflichtige Einnahmen sind das Arbeitsentgelt, das Arbeitseinkommen, der Zahlbetrag der Rente der gesetzlichen Rentenversicherung, der Zahlbetrag der VersorgungsbezÃ¼ge sowie alle Einnahmen und Geldmittel, die fÃ¼r den Lebensunterhalt verbraucht werden oder verbraucht werden kÃ¶nnen, ohne RÃ¼cksicht auf ihre steuerliche Behandlung zugrunde zu legen (Â§ 3 Abs 1 S 1 BeitrVerfGrsSz). Einnahmen, die nicht in Geld bestehen, sind entsprechend den fÃ¼r die SachbezÃ¼ge geltenden Regelungen der Sozialversicherungsentgeltordnung zu bewerten (Â§ 3 Abs 1 S 2 BeitrVerfGrsSz). GemÃ¤Ã Â§ 243 S 1 SGB V sowie gemÃ¤Ã Â§ 243 S 3 SGB V gilt fÃ¼r Mitglieder, die keinen Anspruch auf Krankengeld haben, ein ermÃ¤ÃigterBeitragssatz. ZusÃ¤tzlich kÃ¶nnen die Krankenkassen nach Â§ 242 SGB V einen Zusatzbeitrag verlangen.

Die BeitrÃ¤ge zur sozialen Pflegeversicherung werden nach Â§ 57 Abs 4 S 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch â Soziale Pflegeversicherung â (SGB XI) iVm Â§ 240 SGB V bemessen. Der Beitragssatz fÃ¼r die Pflegeversicherung wird nach Â§ 55 Abs 1 SGB XI bundeseinheitlich durch Gesetz festgesetzt. FÃ¼r Personen, bei denen Â§ 28 Abs 2 SGB XI Anwendung findet, betrÃ¤gt nach Â§ 55 Abs 1 S 2 SGB XI der Beitragssatz die HÃ¤lfte des Beitragssatzes nach Satz 1. Personen, die nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder GrundsÃ¤tzen bei Krankheit und Pflege Anspruch auf Beihilfe oder HeilfÃ¼rsorge haben, erhalten nach Â§ 28 Abs 2 SGB XI die jeweils zustehenden Leistungen zur HÃ¤lfte; dies gilt auch fÃ¼r den Wert von Sachleistungen.

Dies konkretisierend bestimmt die Regelung des Â§ 3 Abs 1 BeitrVerfGrsSz, dass der Beitragsbemessung das Arbeitsentgelt, das Arbeitseinkommen, der Zahlbetrag der Rente der gesetzlichen Rentenversicherung, der Zahlbetrag der VersorgungsbezÃ¼ge sowie alle Einnahmen und Geldmittel, die fÃ¼r den Lebensunterhalt verbraucht werden oder verbraucht werden kÃ¶nnen, ohne RÃ¼cksicht auf ihre steuerliche Behandlung zugrunde zu legen sind. Die wirtschaftliche LeistungsfÃ¤higkeit umfasst dabei im Wesentlichen Einnahmen aus einer beruflichen TÃ¤tigkeit wie Arbeitsentgelt (Â§ 14 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch â Gemeinsame Vorschriften fÃ¼r die Sozialversicherung â (SGB IV)) oder Arbeitseinkommen (Â§ 15 SGB IV). GemÃ¤Ã Â§ 6 Abs 3 S 3 Nr 1 BeitrVerfGrsSz iVm Â§ 7 Abs 7 S 1 BeitrVerfGrsSz iVm Â§ 7 Abs 3 S 2 BeitrVerfGrsSz ist insbesondere bei hauptberuflich SelbstÃ¤ndigen der Nachweis Ã¼ber die EinkÃ¼nfte Ã¼ber den Einkommenssteuerbescheid zu fÃ¼hren. ZU beachten ist schlieÃlich, dass gemÃ¤Ã Â§ 6 Abs 3a BeitrVerfGrds SelbstZ abweichend von Â§ 6 Abs 3 S 3 Nr 1 BeitrVerfGrds SelbstZ, wonach fÃ¼r das Arbeitseinkommen auf den (letzten) aktuellen Einkommenssteuerbescheid abzustellen ist, auf Antrag ein Vorauszahlungsbescheid zur Einkommenssteuer zu berÃ¼cksichtigen ist, wenn das dort angenommene Arbeitseinkommen um mehr als ein Viertel gegenÃ¼ber dem im Einkommenssteuerbescheid zuletzt festgestellten Arbeitseinkommens reduziert ist.

c) Die angegriffenen BeitragsfestsetzungsverfÃ¼gungen der Beklagten sind unter BerÃ¼cksichtigung dieser MaÃgaben nicht zu beanstanden. Die Kammer sieht gemÃ¤Ã Â§ 105 Abs 1 S 3 SGG iVm Â§ 136 Abs 3 SGG von einer weiteren Darstellung der EntscheidungsgrÃ¼nde ab, verweist auf die AusfÃ¼hrungen der Beklagten auf Seite 3 (dort ab "II.") bis Seite 5 (dort bis zum viertletzten Absatz) des Widerspruchsbescheides der Beklagten vom 02. November 2012, weil sie diese fÃ¼r Ã¼berzeugend hÃ¤lt und deshalb auch zur Grundlage ihrer eigenen Entscheidung macht. Den in Bezug genommenen ErwÃ¤gungen der Beklagten hat der KlÃ¤ger auch im Klageverfahren nichts Entscheidungserhebliches entgegen gesetzt. Insoweit hat die Beklagte den KlÃ¤ger insbesondere zu Recht als hauptberuflich SelbstÃ¤ndigen angesehen, weil sein Einkommen aus selbstÃ¤ndiger TÃ¤tigkeit â gemessen an der HÃ¶he der erzielten Einnahmen â den wirtschaftlichen Mittelpunkt gebildet hat, denn das Einkommen aus der selbstÃ¤ndigen TÃ¤tigkeit hat das Renteneinkommen um mehr als 30 Prozent Ã¼berstiegen. Auch hat die Beklagte das Einkommen des KlÃ¤gers in nicht zu beanstandender Weise unter Heranziehung der maÃgeblichen Regelungen der

BeitrVerfGrds SelbstZ auf der Grundlage der Einkommenssteuerbescheide fÃ¼r das Jahr 2009 und 2010 berÃ¼cksichtigt. SchlieÃlich hat die Beklagte auch das Arbeitseinkommen und die Ã¼brigen Einnahmen â hier insbesondere die Zinseinnahmen â zu Recht unterschiedlich behandelt und mangels aktuellerem Nachweis auch zu Recht die mit der Zinsbescheinigung fÃ¼r das Jahr 2009 bescheinigten Zinseinnahmen auch im Jahr 2010 endgÃ¼ltig berÃ¼cksichtigt.

d) Nur ergÃ¤nzend weist die Kammer noch auf Folgendes hin: Dass die Orientierung der BeitragshÃ¶he an den tatsÃ¤chlichen EinkÃ¼nften nur zeitversetzt und abhÃ¤ngig von dem Datum der Erstellung des Einkommenssteuerbescheides erfolgen konnte, ist die Folge davon, dass das Gesetz in der fÃ¼r den vorliegenden Sachverhalt anwendbaren Fassung noch zwingend die endgÃ¼ltige Festlegung der BeitrÃ¤ge im Voraus vorsah und auÃer einem vorliegenden Einkommenssteuerbescheid keine geeignete Erkenntnisquelle fÃ¼r die HÃ¶he der EinkÃ¼nfte ersichtlich ist (vgl hierzu Gerichtsbescheid der Kammer vom 09. November 2020 â S 20 KR 293/17, RdNr 28 mwN). Die dadurch mÃ¶glichen UnzutrÃ¤glichkeiten, dass die zu zahlenden BeitrÃ¤ge und das zur VerfÃ¼gung stehende aktuelle Einkommen auseinanderfallen, waren nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts, der die Kammer folgt, weil sie sie fÃ¼r Ã¼berzeugend hÃ¤lt, hinzunehmen, weil typischerweise jedenfalls auf lÃ¤ngere Sicht wieder mit einem Ausgleich zu rechnen ist (vgl hierzu Gerichtsbescheid der Kammer vom 09. November 2020 â S 20 KR 293/17, RdNr 28 unter Verweis auf Bundessozialgericht, Urteil vom 22. MÃ¤rz 2006 â B 12 KR 14/05 R, Rn 16; vgl zur verfassungsrechtlichen ZulÃ¤ssigkeit insoweit auch Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 22. Mai 2001 â 1 BvL 4/96, RdNr 23ff).

Soweit das Bundessozialgericht in diesem Urteil weitergehend MÃ¶glichkeiten fÃ¼r einen Ausgleich gesehen hat, betraf dies ausschlieÃlich eine vorlÃ¤ufige Beitragsfestsetzung nach dem Beginn einer selbstÃ¤ndigen TÃ¤tigkeit (vgl hierzu auch die Regelung in Â§ 7 Abs 7 S 5 BeitrVerfGrsSz). Eine derartige Fallkonstellation lag hier jedoch ersichtlich nicht vor.

Zwar hat der Gesetzgeber mit Artikel 1 Nr 16b. b) des Gesetzes zur StÃ¤rkung der Heil- und Hilfsmittelversorgung (Heil- und Hilfsmittelversorgungsgesetz â HHVG) vom 04. April 2017 (BGBl I S 778, 785) â aufgrund von Art 3 Abs 3 des Gesetzes â mit Wirkung ab dem 01. Januar 2018 in Â§ 240 Abs 4a SGB V in Abkehr von dem bisherigen System generell eine vorlÃ¤ufige Festsetzung der auf Arbeitseinkommen entfallenden BeitrÃ¤ge auf der Grundlage des letzten bekannten Einkommenssteuerbescheides eingefÃ¼hrt. Dies Ã¤ndert aber nichts daran, dass die bisherige Rechtslage fÃ¼r ZeitrÃ¤ume vor dem Inkrafttreten der Neuregelung â und damit auch hier â maÃgeblich bleibt. GemÃ¤Ã Â§ 240 Abs 4a SGB V in der seit dem 01. Januar 2018 geltenden Fassung, wonach die Beitragsbemessung grundsÃ¤tzlich anhand der tatsÃ¤chlichen Einnahmen des jeweiligen Kalenderjahres vorzunehmen ist (BT-Drucks 18/11205, S 71) ist vorliegend nicht anwendbar. Diese GesetzesÃ¤nderung trat â wie bereits dargelegt â nach Art 3 Abs 3 des Heil- und Hilfsmittelversorgungsgesetzes erst zum 01. Januar 2018 in Kraft. Nach den Gesetzesmaterialien sollte das neue Verfahren der grundsÃ¤tzlich zunÃ¤chst vorlÃ¤ufigen Festsetzung von BeitrÃ¤gen erstmals Beitragsfestsetzungen fÃ¼r das

Kalenderjahr 2018 erfassen (BT-Drucks 18/11205, S 84). Eine rÃ¼ckwirkende Anwendung des Â§ 240 Abs 4a SGB V auf vor dem 01. Januar 2018 liegende BeitragszeitrÃ¤ume ist damit auch dann nicht vorzunehmen, wenn nach dem 01. Januar 2018 erneut oder erstmals Ã¼ber die RechtmÃ¤Ãigkeit der Beitragserhebung fÃ¼r vorherige Jahre zu entscheiden ist (vgl hierzu Gerichtsbescheid der Kammer vom 09. November 2020 â S 20 KR 293/17, RdNr 30 mwN).

e) Soweit der KlÃ¤ger â sinngemÃ¤Ã â auch eine Ãnderung der Festsetzung der BeitrÃ¤ge zur sozialen Pflichtversicherung fÃ¼r den streitgegenstÃ¤ndlichen Zeitraum begehrt, kann er auch hiermit nicht durchdringen. Nach Â§ 57 Abs 4 S 1 SGB XI ist bei freiwilligen Mitgliedern der gesetzlichen Krankenversicherung, wie es der KlÃ¤ger im streitgegenstÃ¤ndlichen Zeitraum war, fÃ¼r die Beitragsbemessung die Regelung des Â§ 240 SGB V entsprechend anzuwenden, was auch dessen Konkretisierung durch die BeitrVerfGrsSz umfasst (vgl Bundessozialgericht, Urteil vom 18. Dezember 2013 â B 12 KR 3/12 R, RdNr 31). Insofern gelten die vorstehenden AusfÃ¼hrungen entsprechend.

3. Die Kostenentscheidung folgt aus Â§ 105 Abs 1 S 3 SGG iVm Â§ 193 Abs 1 S 1 SGG. Es entsprach dabei der Billigkeit, dass die Beteiligten einander keine Kosten zu erstatten haben, weil der KlÃ¤ger mit seinem Begehren vollumfÃ¤nglich unterlag, wÃ¤hrend die Aufwendungen der Beklagten schon von Gesetzes wegen nicht erstattungsfÃ¤hig sind (vgl Â§ 193 Abs 4 SGG iVm Â§ 184 Abs 1 SGG).

4. Gerichtskosten werden in Verfahren der vorliegenden Art nicht erhoben (Â§ 105 Abs 1 S 3 SGG iVm Â§ 183 S 1 SGG).

Rechtsmittelbelehrung:
(â¦)

A.
Richter am Sozialgericht

Erstellt am: 25.01.2021

Zuletzt verändert am: 23.12.2024